



Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Anfrage Pasquier Nicolas / Repond Nicolas

2019-CE-258

Für eine Ausübung der Jagd, bei der die Empfindlichkeiten aller berücksichtigt werden

I. Anfrage

In der bunten Herbstzeit waren zahlreiche Spaziergängerinnen und Spaziergänger auf den Wanderwegen unseres Kantons unterwegs. Einige zog es in das Naturschutzgebiet Vanil Noir. Stellen Sie sich vor, wie sie sich erschrocken haben müssen, als sie mehrere Gämsen aufgehängt an der Dachrinne des Chalet de Bounavaux entdeckten! Und wie gross war erst ihre Verwunderung, als sie erfuhren, dass die Ausübung der Jagd in diesem Naturschutzgebiet im Eigentum einer Naturschutzorganisation vollkommen legal ist.

Ein immer grösserer Teil der Bevölkerung nimmt die natürlichen Ökosysteme nicht mehr als Orte wahr, die der Mensch nach einer anthropozentrischen Auffassung für seinen eigenen Gebrauch gestalten kann, sondern als solche, wo die Natur sich entwickeln und ein Gleichgewicht finden können muss, falls möglich ohne oder mit möglichst wenigen menschlichen Interventionen.

In letzter Zeit wurden auf kantonaler Ebene viele Massnahmen zugunsten der Jagd, aber zulasten der Fauna und ihrer Ruhe getroffen:

- > Anfang 2019 hat die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft (ILFD) die ordentliche Jagd bis Ende Februar 2019 verlängert.
- > Die Jagd auf die Gämsen war 2017, 2018 und 2019 an drei zusätzlichen Samstagen erlaubt (PlanV 2017, PlanV 2018 und PlanV 2019).
- > Der Druck auf die Wildschweinpopulationen wurde in den letzten Jahren mit der Umsetzung spezifischer Massnahmen (nächtliche Abschüsse durch Jäger 2017), einer Spezialjagd in den Schutzgebieten am Südufer des Neuenburgersees und einer Verordnung über die Jagd auf das Wildschwein (2019) erhöht.

Die Folgen der Zusatzjagden im Juli und August für andere Tiere, insbesondere für Brutvögel, und die Sicherheit für die Bevölkerung dürfen nicht vernachlässigt werden. Die Jagd auf bestimmte in der Schweiz bedrohte Vögel ist im Kanton immer noch offen, so zum Beispiel die Jagd auf die Waldschnepfe, die zudem aus mehreren Regionen des Kantons als Brutvogel verschwunden ist.

Das Gesetz über die Jagd sowie den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel und ihrer Lebensräume (JaG) sieht, wie der Name schon sagt, im Übrigen vor, «die Artenvielfalt der einheimischen und ziehenden wildlebenden Säugetiere und Vögel zu erhalten und zu schützen und die Lebensräume dieser Tiere zu fördern». In Art. 5 der Verordnung über den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel und ihrer Lebensräume (SchutzV) ist zudem Folgendes präzisiert: «Die Dienststellen und Anstalten des Staates, deren Tätigkeit die Lebensräume der wildlebenden Tiere unmittelbar berührt, müssen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die Massnahmen zur Erhaltung,

Wiederherstellung, Vernetzung und Erweiterung dieser Lebensräume sowie zur Schaffung neuer Lebensräume unterstützen und fördern»

Fragen:

1. Wie rechtfertigt der Staatsrat, dass die Jagd auf bestimmte gefährdete Arten (wie die Schnepfe) immer noch erlaubt ist? Bei den bedrohten Vögeln handelt es sich zum Teil um Zugvögel aus anderen Ländern, aber ein anderer Teil dieser abgeschossenen Vögel ist einheimisch.
2. Zu einem Zeitpunkt, in dem der Staatsrat in seinen Antworten auf parlamentarische Vorstösse¹ die Bedeutung des Erhalts der Biodiversität und der Qualität der Ökosysteme anerkennt, und während die Zahl der natürlichen Arten zurückgeht, die Zahl der Tiere pro Art zurückgeht und die bis anhin unternommenen Bemühungen die Anzahl der bedrohten Arten nicht zu reduzieren vermochten, wäre es da nicht sinnvoll, der Jagdpraxis keine zusätzlichen Gefälligkeiten ohne Interessenabwägung für die Erhaltung der Arten und der Ökosysteme mehr einzuräumen? Oder, wenn in Zukunft eine Gefälligkeit eingeräumt wird, sollte sie nicht wenigstens durch eine Massnahme kompensiert werden, die in Bezug auf den Artenschutz mindestens gleichwertig ist?
3. Da derzeit eine kantonale Strategie für die Biodiversität ausgearbeitet wird, wäre es nicht sinnvoll, jede Änderung der JaV und der PlanV auf Eis zu legen, die nicht zum Artenschutz beiträgt? Besteht nicht das Risiko, wieder alles rückgängig machen zu müssen, sobald die Strategie verabschiedet ist?
4. Da das Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSG) derzeit geändert wird, wäre es nicht sinnvoll, das allfällige Inkrafttreten der neuen Gesetzesgrundlage abzuwarten?
5. Fördern die Änderungsvorschläge des Freiburger Jagdverbands, die auf seiner Website zur Verfügung stehen (Newsletter FFSC/FJV 3/2019), die Biodiversität (Öffnung der Jagd auf den Steinbock, das Murmeltier und den Hasen, Verlängerung der Entenjagd, Aufhebung von Reservaten, Verwendung von grossen Hunden für die Jagd usw.)?

Bei seiner Entscheidungsfindung kann der Staatsrat die Konsultativkommission für die Jagd und das Wild beiziehen. Gemäss der JaV setzt sich diese vom Staatsrat, Direktor der ILFD präsierte Kommission wie folgt zusammen:

- > vier Vertreterinnen oder Vertreter der Jägerschaft;
- > zwei Vertreterinnen oder Vertreter der landwirtschaftlichen Kreise (wovon eine Vertreterin oder ein Vertreter der Alpwirtschaft);
- > eine Vertreterin oder ein Vertreter der forstwirtschaftlichen Kreise;
- > zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Natur- und Tierschutzkreise; und
- > eine Vertreterin oder ein Vertreter der Wildhüterinnen-Fischereiaufseherinnen und Wildhüter-Fischereiaufseher.

Da die landwirtschaftlichen Kreise dem Rückgang des Wildes, das die Kulturen beschädigt, eher positiv gegenüberstehen, können die jagdfreundlichen Kreise in dieser Kommission als übervertreten betrachtet werden. Da die Kommission nur konsultativen Charakter hat, ist der

¹ [2019-CE-1](#) und [2019-GC-69](#)

Staatsrat völlig frei, Bestimmungen zugunsten der Erhaltung der natürlichen Tierarten zu verabschieden.

Fragen:

6. Teilt der Staatsrat die Ansicht, dass die jagdfreundlichen Kreise in der Konsultativkommission für die Jagd und das Wild eher übervertreten sind?
7. Wie oft folgte der Staatsrat in den letzten drei Jahren bei seiner Entscheidungsfindung zu Bestimmungen der Jagdgesetzgebung den Empfehlungen der Konsultativkommission für die Jagd und das Wild? Wie oft ist er diesen Empfehlungen nicht gefolgt?

Art. 5 des Reglements über die Organisation und die Arbeitsweise der Kommissionen des Staates (KomR) sieht vor, *dass die Mitglieder der Kommissionen zwar in erster Linie nach ihrer Kompetenz und ihrer zeitlichen Verfügbarkeit ausgewählt werden, die Ernennungsbehörde aber auch für eine möglichst ausgeglichene Beteiligung*

> von Frauen und Männern;

> der verschiedenen Meinungen, der Sprachen, der Regionen und der Altersgruppen.

sorgt. Beträgt der Anteil der Frauen oder der Männer weniger als 30 Prozent, so liefert die zuständige Direktion eine schriftliche Begründung dafür.

Fragen:

8. Wie rechtfertigt der Staatsrat mit Blick auf Art. 5 KomR und insbesondere in Bezug auf das Gleichgewicht der verschiedenen Meinungen die Übervertretung der jagdfreundlichen Kreise unter den Mitgliedern der vom JaG eingerichteten Konsultativkommission für die Jagd und das Wild?
9. Sollten die Zahl der Personen, die die Jägerschaft vertreten, und die Zahl der Personen, die die Natur- und Tierschutzkreise vertreten, nicht ausgeglichener sein? Beispielsweise drei Vertreterinnen und Vertreter pro Kreis?

Das Vallon de Bounavaux ist seit 1969 im Eigentum von Pro Natura und wurde 1983 zum Naturschutzgebiet erklärt. In diesem Naturschutzgebiet dürfen Spaziergängerinnen und Spaziergänger zum Schutz der lokalen Tier- und Pflanzenwelt die Wege nicht verlassen. Während der Jagdperiode dürfen Jägerinnen und Jäger die Wege verlassen, um der Jagd zu frönen und in vollkommenem Widerspruch zu den Artenschutzzielen der Eigentümerin Wildtiere zu töten. Dieses Naturschutzgebiet grenzt an das Eidgenössische Jagdbanngebiet Hochmatt-Motélon. Es besteht daher eine einmalige Gelegenheit, das Artenschutzgebiet des Eidgenössischen Jagdbanngebiets Hochmatt-Motélon auf das Vallon de Bounavaux auszuweiten, und zwar im Sinne von Art. 5 der oben erwähnten SchutzV.

Fragen:

10. Wie rechtfertigt der Staatsrat, dass die Jägerinnen und Jäger die Wege verlassen dürfen und die Spaziergängerinnen und Spaziergänger nicht?

11. Wäre der Staatsrat bereit, auf Gesuch der Eigentümerin des Naturschutzgebiets des Vallon de Bounavaux die Gesetzgebung dahingehend zu ändern, dass die Ausübung der Jagd unter Vorbehalt der Regulationsabschlüsse durch die Wildhüter-Fischereiaufseher in diesem Gebiet vollständig verboten wird?

18. Dezember 2019

II. Antwort des Staatsrats

Der Schutz der Lebensräume und der Arten ist ein zentrales Anliegen des Staatsrats. Nachdem der freiburgische Grosse Rat im November 2019 zwei Postulate zur Stärkung der kantonalen Politik im Bereich der Förderung der Biodiversität erheblich erklärt hat, hat sich der Staatsrat dazu verpflichtet, eine kantonale Strategie für die Biodiversität auszuarbeiten, die 2021 vorliegen sollte. Die Problematik der zunehmenden Auswirkungen von Freizeitaktivitäten der Freiburger Bevölkerung auf die Wildtiere wird darin ebenfalls behandelt. Doch die Jagdpraxis geht über eine reine Freizeitaktivität oder eine Tradition hinaus. Bestimmte Arten wie das Wildschwein, das Reh oder der Hirsch müssen reguliert werden, sonst verursachen die Schäden an der Landwirtschaft und am Wald, namentlich an den Schutzwäldern, zu hohe Kosten. Eine gewisse Ausübung der Jagd ist daher absolut notwendig. Die Jagdpraxis aus Tradition oder als Hobby ist zwar erlaubt, darf aber in keinem Fall den Schutz und die Erhaltung der Arten infrage stellen. Das ist die zentrale Herausforderung der verschiedenen Gesetzgebungen, die die Ausübung der Jagd regeln.

Aufgrund der oben erwähnten Elemente kann der Staatsrat die einzelnen Fragen wie folgt beantworten.

1. *Wie rechtfertigt der Staatsrat, dass die Jagd auf bestimmte gefährdete Arten (wie die Schnepfe) immer noch erlaubt ist? Bei den bedrohten Vögeln handelt es sich zum Teil um Zugvögel aus anderen Ländern, aber ein anderer Teil dieser abgeschossenen Vögel ist einheimisch.*

Von den acht einheimischen Säugetierarten, die im Kanton Freiburg gejagt werden dürfen, gilt in der Schweiz keine als gefährdet oder prioritär. Von den 17 jagdbaren einheimischen Vogelarten gilt eine als «stark gefährdet» (Tafelente) und drei weitere als «verletzlich» (Krickente, Reiherente, Waldschnepfe). Bei den drei Entenarten handelt es sich um Arten, die nur in sehr geringer Anzahl in der Schweiz brüten (Tafelente, Krickente) oder die in sehr grosser Anzahl in der Schweiz überwintern (Reiherente, rund 100 000 Tiere überwintern in der Schweiz). In den Konkordaten über die Jagd auf dem Neuenburger- und auf dem Murtensee, die kürzlich angepasst wurden, da Massnahmen gegen die Überpopulation des Kormorans ergriffen werden mussten, wurde die Jagd auf das Federwild aufgehoben, mit Ausnahme der Jagd auf die Stockente und den Kormoran. Eine ähnliche Änderung wird für das ganze Kantonsgebiet im Rahmen der laufenden Änderung der Jagdverordnung vorgeschlagen.

Die Waldschnepfe ist in vielen Regionen der Schweiz stark zurückgegangen und namentlich im Freiburger Mittelland ganz verschwunden. Sie gilt als verletzlich und gehört zu den national prioritären Arten. Die Jagd auf die Waldschnepfe hat im Kanton Freiburg Tradition. Sie ist derzeit vom 15. Oktober bis am 14. Dezember gestattet. Fast alle Waldschnepfen, die in der Schweiz brüten, ziehen Anfang November in den Süden. Daher sind die meisten geschossenen Waldschnepfen sehr wahrscheinlich Zugvögel aus anderen Ländern, in denen die Populationen auf

keine Weise bedroht sind. Um einen besseren Schutz der einheimischen Waldschneppfenpopulation zu gewährleisten und gleichzeitig die Tradition zu bewahren, schlägt der Staatsrat vor, die Eröffnung der Jagd auf diese Art auf Anfang November zu verschieben und somit die Jagddauer insgesamt zu verkürzen. Diese Massnahme erfordert eine Änderung der Jagdverordnung (JaV) und muss vorgängig in der Konsultativkommission für die Jagd und das Wild besprochen werden.

2. *Zu einem Zeitpunkt, in dem der Staatsrat in seinen Antworten auf parlamentarische Vorstösse² die Bedeutung des Erhalts der Biodiversität und der Qualität der Ökosysteme anerkennt, und während die Zahl der natürlichen Arten zurückgeht, die Zahl der Tiere pro Art zurückgeht und die bis anhin unternommenen Bemühungen die Anzahl der bedrohten Arten nicht zu reduzieren vermochten, wäre es da nicht sinnvoll, der Jagdpraxis keine zusätzlichen Gefälligkeiten ohne Interessenabwägung für die Erhaltung der Arten und der Ökosysteme mehr einzuräumen? Oder, wenn in Zukunft eine Gefälligkeit eingeräumt wird, sollte sie nicht wenigstens durch eine Massnahme kompensiert werden, die in Bezug auf den Artenschutz mindestens gleichwertig ist?*

Beim Wildtiermanagement müssen zahlreiche Thematiken berücksichtigt werden, zum Beispiel die Ökologie, die Erhaltung von Arten und ihrer Lebensräume, die Biologie der Wildtiere, die Waldwirtschaft, die Tiermedizin, die Landwirtschaft, Freizeitaktivitäten usw. Es handelt sich um eine sehr komplexe Disziplin des Umweltbereichs, die hauptsächlich zwei Ziele verfolgt: die ökologische Nachhaltigkeit (Schutz der einheimischen Arten) und die wirtschaftliche Nachhaltigkeit (Begrenzung der Schäden an Kulturen und am Wald). Die Jagd hat als wichtiges Hobby und Tradition in unserem Kanton sowie als Hilfsmittel für das Management von Arten, die reguliert werden müssen, ihren Platz in der freiburgischen Landschaft und es ist wichtig, ihr den Rahmen für eine umwelt- und artgerechte Ausübung zu geben. Die Interessen der Jagd und die Wünsche der Jagdvereine geraten zwar manchmal in Konflikt mit den Zielen des Wildtiermanagements. So sind die vom Staatsrat getroffenen Entscheide Kompromisse aus einer Interessenabwägung, die gleichzeitig ein gesundes Wildtiermanagement und eine möglichst einfache und respektvolle Jagd ermöglichen sollen. Es muss aber auch hervorgehoben werden, dass der Freiburger Jagdverband über eine mit dem Staat unterzeichnete Vereinbarung verpflichtet ist, sich anhand diverser Aktionen für den Wildtier- und Naturschutz einzusetzen (Rehkitzrettung, Wildzählung, Schadenprävention, Regulierungsmassnahmen ...), was eine Form der Kompensation darstellt.

3. *Da derzeit eine kantonale Strategie für die Biodiversität ausgearbeitet wird, wäre es nicht sinnvoll, jede Änderung der JaV und der PlanV auf Eis zu legen, die nicht zum Artenschutz beiträgt? Besteht nicht das Risiko, wieder alles rückgängig machen zu müssen, sobald die Strategie verabschiedet ist?*

Die derzeit laufende Revision der JaV und der Verordnung über die Planung der Jagdsaison (PlanV) hat zum Zweck, die geltenden Rechtsbestimmungen anhand von Änderungen auf den neusten Stand zu bringen, hauptsächlich, um diese mit anderen Rechtstexten (Bundesrecht oder Konkordate) in Einklang zu bringen und die Jagdpraxis unter den Kantonen (Jagdperioden und -zeiten) zu harmonisieren. Bestimmte Massnahmen gehen namentlich in Richtung eines besseren Tier- und Naturschutzes.

² [2019-CE-1](#) und [2019-GC-69](#)

4. *Da das Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSG) derzeit geändert wird, wäre es nicht sinnvoll, das allfällige Inkrafttreten der neuen Gesetzesgrundlage abzuwarten?*

Die derzeit laufende Revision des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSG) erfordert sicherlich eine Anpassung des kantonalen Gesetzes über die Jagd sowie den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel und ihrer Lebensräume (JaG) und anschliessend eine allfällige erneute Anpassung der JaV, je nachdem, was schlussendlich auf Bundesebene entschieden wird. Es wird daher sicher ein paar Jahre dauern, bis diese Änderungen aufgenommen werden können, und die aktuellen Änderungen der JaV und der PlanV beschränken sich, wie bereits erwähnt, auf geringfügige Anpassungen (vgl. Antwort auf Frage 3).

5. *Fördern die Änderungsvorschläge des Freiburger Jagdverbands, die auf seiner Website zur Verfügung stehen (Newsletter FFSC/FJV 3/2019), die Biodiversität (Öffnung der Jagd auf den Steinbock, das Murmeltier und den Hasen, Verlängerung der Entenjagd, Aufhebung von Reservaten, Verwendung von grossen Hunden für die Jagd usw.)?*

Der Freiburger Jagdverband (FJV) hat verschiedene Änderungen der JaV und der PlanV vorgeschlagen, die ein Konfliktpotenzial mit den Zielen des Wildtiermanagements und der Artenerhaltung bergen können. Im Rahmen der laufenden Revision berücksichtigt die für das Dossier zuständige Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft (ILFD) die wesentlichen Aspekte in Zusammenhang mit der Biodiversität basierend auf den Zielen eines nachhaltigen Managements der Wildtiere.

6. *Teilt der Staatsrat die Ansicht, dass die jagdfreundlichen Kreise in der Konsultativkommission für die Jagd und das Wild eher übervertreten sind?*

Artikel 4 JaV regelt die Zusammensetzung der Konsultativkommission für die Jagd und das Wild. Wie ihr Name schon sagt, handelt es sich um eine konsultative Kommission ohne Entscheidungsbefugnis. Mit vier von zehn Mitgliedern sind die Vertreterinnen und Vertreter der Jagd gegenüber den Natur- und Tierschutzkreisen in der Tat übervertreten. Der Staatsrat geht jedoch davon aus, dass sämtliche Mitglieder der Kommission nicht nur die Interessen der Kreise unterstützen, die sie vertreten, sondern das Gemeinwohl im Blick behalten. Sowohl die Vertreter der Jagd, als auch jene des Naturschutzes, der Land- und der Forstwirtschaft müssen jederzeit das Gemeinschaftsinteresse eines nachhaltigen Umweltmanagements in den Fokus stellen, das gleichzeitig den notwendigen Erhalt der Natur und die menschliche Entwicklung innerhalb dieser Umwelt berücksichtigt. Sollte die Kommission nur noch den Interessen einer Gruppe nützen oder den neuen Anforderungen der öffentlichen Politik an die nachhaltige Entwicklung nicht mehr genügen, so müsste ihre Zusammensetzung überarbeitet werden.

7. *Wie oft folgte der Staatsrat in den letzten drei Jahren bei seiner Entscheidungsfindung zu Bestimmungen der Jagdgesetzgebung den Empfehlungen der Konsultativkommission für die Jagd und das Wild? Wie oft ist er diesen Empfehlungen nicht gefolgt?*
8. *Wie rechtfertigt der Staatsrat mit Blick auf Art. 5 KomR und insbesondere in Bezug auf das Gleichgewicht der verschiedenen Meinungen die Übervertretung der jagdfreundlichen Kreise unter den Mitgliedern der vom JaG eingerichteten Konsultativkommission für die Jagd und das Wild?*

9. *Sollten die Zahl der Personen, die die Jägerschaft vertreten, und die Zahl der Personen, die die Natur- und Tierschutzkreise vertreten, nicht ausgeglichener sein? Beispielsweise drei Vertreterinnen und Vertreter pro Kreis?*

Da die Jagd in erster Linie als notwendiges Mittel für das Management und die Regulierung des Wildbestands betroffen ist, ist der Staatsrat der Ansicht, dass die aktuelle Zusammensetzung den Bedürfnissen entspricht.

Da die Kommission keinerlei Entscheidungsbefugnisse hat, sind die Diskussionen der Konsultativkommission für die Jagd und das Wild konsensorientiert und führen nur selten zu einer Abstimmung. In den vergangenen zwei Jahren war die Kommission dennoch einmal angehalten, abzustimmen. Dabei handelte es sich um eine Grundsatzabstimmung, die eine Änderung der Jagdverordnung notwendig machte. Diese wird bei der Kommission und den betroffenen Organen für eine erneute Stellungnahme in die Vernehmlassung gegeben werden.

10. *Wie rechtfertigt der Staatsrat, dass die Jägerinnen und Jäger die Wege verlassen dürfen und die Spaziergängerinnen und Spaziergänger nicht?*

Die Jagd ist im Vallon de Bounavaux erlaubt und sie umfasst das Aufspüren, Verfolgen und Abschliessen des Wilds durch die Jäger. Um eine effiziente, sichere und tiergerechte Jagd sicherzustellen, müssen die Jäger und die Wildhüter-Fischereiaufseher während den Jagdzeiten die Wege verlassen können.

11. *Wäre der Staatsrat bereit, auf Gesuch der Eigentümerin des Naturschutzgebiets des Vallon de Bounavaux die Gesetzgebung dahingehend zu ändern, dass die Ausübung der Jagd unter Vorbehalt der Regulationsabschlüsse durch die Wildhüter-Fischereiaufseher in diesem Gebiet vollständig verboten wird?*

Das letzte Gesuch für eine Schliessung der Jagd im Naturschutzgebiet des Vallon de Bounavaux hat die Konsultativkommission für die Jagd und das Wild in ihrer Sitzung vom 7. März 2017 behandelt und eine negative Stellungnahme dazu abgegeben. Die ILFD ist dieser negativen Stellungnahme gefolgt und hat daher keine Gesetzesänderung in diese Richtung vorgeschlagen. Ausserhalb von Reservaten und gemäss der Rechtsprechung des Bundesgerichts erfolgt die Regulierung einer jagdbaren Art nur dann ausschliesslich durch die Wildhüter-Fischereiaufseher, nachdem Massnahmen zur Regulierung durch die ordentliche Jagd ergriffen worden waren.

25. Mai 2020